Amtsblatt
des Landkreises Kulmbach

Nummer 33 | **29. August** | **Jahrgang 2025**

INHALT

Nachruf ..... Seite 155

Haushaltssatzung des Marktes Marktschorgast für das Haushaltsjahr 2025 ..... Seite 156

Haushaltssatzung des Marktes Wirsberg für das Haushaltsjahr 2025 ..... Seite 156

Haushaltssatzung der Stadt Stadtsteinach für das Haushaltsjahr 2025 ..... Seite 156

Neufestsetzung für die Angemessenheit der Unterkunftskosten im Landkreis Kulmbach ab 01. Januar 2025. ..... Seite 157

Bebauungsplanes für das Sondergebiet „Solarpark Pressecklein“ mit gleichzeitiger Änderung des Flächennutzungsplanes Kupferberg ..... Seite 157

Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes für das Sondergebiet „Solarpark Untersteinach-Ost“ mit gleichzeitiger Änderung des Flächennutzungsplanes Untersteinach ..... Seite 158

Kühlgeräte-Sammlung für Stadt Kulmbach und Markt Kasendorf ..... Seite 158

N A C H R U F

Der Landkreis trauert um

Frau Rosemarie Kretschmer

Bis zu ihrem Eintritt in den wohlverdienten Ruhestand war die Verstorbene als Verwaltungskraft für die Landkreise Stadtsteinach und Kulmbach tätig. Über mehr als vier Jahrzehnte brachte sie sich ein. Sie war eine äußerst gewissenhafte und zuverlässige Mitarbeiterin, die ihre Aufgaben stets mit großem Pflichtbewusstsein wahrnahm.

Mit Frau Kretschmer verlieren wir eine hilfsbereite und freundliche Mitarbeiterin, die bei Vorgesetzen wie auch bei Kolleginnen und Kollegen gleichermaßen beliebt, geschätzt und geachtet war. Wir werden Rosemarie Kretschmer in dankbarer Erinnerung behalten.

Unser tiefes Mitgefühl gilt ihren Angehörigen.

Landratsamt Kulmbach

Klaus Peter Söllner
Landrat

Robert Hönninger
Stv. Personalratsvorsitzender

BEKANNTMACHUNG **Markt Marktschorgast**

Haushaltssatzung des Marktes Marktschorgast (Landkreis Kulmbach) für das Haushaltsjahr 2025

Auf Grund des Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern – GO – (BayRS 2020-1-1-I), erlässt der Markt Marktschorgast folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im **Verwaltungshaushalt**
in den Einnahmen und Ausgaben mit **6.028.365 €**

und

im **Vermögenshaushalt**
in den Einnahmen und Ausgaben mit **3.401.288 €**

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Jahren werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der **Kassenkredite** zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen nach dem Haushaltsplan wird auf **1.000.000 €** festgesetzt.

§ 5

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2025 in Kraft.

Marktschorgast, 19. August 2025
Markt Marktschorgast
Marc Benker
Erster Bürgermeister

nachrichtlich:

Die **Steuersätze** (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden lt. Hebesatzung vom 13.11.2024 wie folgt festgesetzt:

1. **Grundsteuer**	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A)	230 v. H.
b) für die Grundstücke (B)	220 v. H.
2. **Gewerbesteuer**	330 v. H.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen wird ab Erscheinen dieser Bekanntmachung gemäß Art. 65 Abs. 3 Satz 3 i. V. m. Art. 26 Abs. 2 der Gemeindeordnung (GO) und § 4 der Bekanntmachungsverordnung (BekV) bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung, für die Dauer ihrer Gültigkeit, öffentlich zugänglich gemacht. Sie liegt im Rathaus des Marktes Marktschorgast während der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht bereit.

BEKANNTMACHUNG **Markt Wirsberg**

Haushaltssatzung des Marktes Wirsberg (Landkreis Kulmbach) für das Haushaltsjahr 2025 vom 18. August 2025

Auf Grund der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern –GO- (BayRS 2020-1-1-I) erlässt der Markt Wirsberg folgende, mit Schreiben des Landratsamtes Kulmbach vom 22.07.2025, Az.:21-941, rechtsaufsichtlich gewürdigte Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im **Verwaltungshaushalt**
in den Einnahmen und Ausgaben mit **4.679.260 €**

und

im **Vermögenshaushalt**
in den Einnahmen und Ausgaben mit **1.004.136 €**

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind i.H.v. **528.615 €** vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden i.H.v. **63.000 €** festgesetzt.

§ 4

Die **Steuersätze** (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. **Grundsteuer**	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A)	140 v.H.
b) für die Grundstücke (B)	190 v.H.
2. **Gewerbesteuer**	320 v.H.

§ 5

Der Höchstbetrag der **Kassenkredite** zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **625.000 €** festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2025 in Kraft.

Wirsberg, 18. August 2025
Markt Wirsberg
Trier
Erster Bürgermeister

Der Haushaltsplan liegt gem. Art. 65 Abs.3 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) ab Erscheinen dieser Bekanntmachung eine Woche lang im Rathaus des Marktes Wirsberg während der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich auf.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen liegt für die Dauer ihrer Gültigkeit gem. § 4 der Bekanntmachungsverordnung innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden im Rathaus des Marktes Wirsberg zur Einsicht bereit.

BEKANNTMACHUNG **Stadt Stadtsteinach**

Haushaltssatzung der Stadt Stadtsteinach (Landkreis Kulmbach) für das Haushaltsjahr 2025 vom 18. August 2025

Auf Grund der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern – GO – (FN BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. April 2001 (GVBl S. 140), erlässt die Stadt Stadtsteinach folgende, mit Schreiben des Landratsamtes Kulmbach vom 28.07.2025 genehmigte Haushaltssatzung:

§ 1

(1) Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im **Verwaltungshaushalt**
in den Einnahmen und Ausgaben mit **6.648.734 €**

und

im **Vermögenshaushalt**
in den Einnahmen und Ausgaben mit **3.958.000 €**

ab.

(2) Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im **Erfolgsplan**
in den Einnahmen und Ausgaben mit **1.207.884 €**

und

im **Vermögensplan**
in den Einnahmen und Ausgaben mit **2.325.922 €**

ab.

§ 2

(1) **Kreditaufnahmen** für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden auf **1.750.000 €** festgesetzt.

(2) **Kreditaufnahmen** für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen des Eigenbetriebes „Stadtwerke“ werden auf **1.400.994 €** festgesetzt.

§ 3

(1) **Verpflichtungsermächtigungen** im Vermögenshaushalt werden auf **2.000.000 €** festgesetzt.

(2) **Verpflichtungsermächtigungen** im Vermögensplan des Eigenbetriebes „Stadtwerke“ werden auf **2.000.000 €** festgesetzt.

§ 4

Die **Steuersätze** (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. **Grundsteuer**
   a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A) 135 v.H.
   b) für die Grundstücke (B) 183 v.H.

2. **Gewerbesteuer** 343 v.H.

§ 5

(1) Der Höchstbetrag der **Kassenkredite** zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **2.000.000 €** festgesetzt.

(2) Der Höchstbetrag der **Kassenkredite** zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben des Eigenbetriebes „Stadtwerke“ wird auf **2.000.000 €** festgesetzt.

§ 6

Der Stellenplan für die tariflich Beschäftigten (Angestellte und Arbeiter) ist Bestandteil dieses Haushaltsplanes.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2025 in Kraft.

Stadtsteinach, 18. August 2025
Stadt Stadtsteinach
Wolfrum
Erster Bürgermeister

Der Haushaltsplan liegt gem. Art. 65 Abs. 3 Satz 3 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) ab Erscheinen dieser Bekanntmachung eine Woche lang im Rathaus der VG Stadtsteinach während der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich auf.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen liegt für die Dauer ihrer Gültigkeit gem. § 4 der Bekanntmachungsverordnung innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden im Rathaus der VG Stadtsteinach zur Einsicht bereit.

BEKANNTMACHUNG **Landratsamt Kulmbach 6/64**

Vollzug des SGB II (Grundsicherung für Arbeitsuchende) und SGB XII (Sozialhilfe); Neufestsetzung der Richtwerte für die (abstrakte) Angemessenheit der Unterkunftskosten im Landkreis Kulmbach ab 01. Januar 2025

1. Allgemeine Hinweise

1.1 Bei den Existenzsicherungsleistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II) und der Sozialhilfe (SGB XII) wird der Bedarf für die Unterkunft in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen anerkannt, soweit diese angemessen sind (§ 22 Abs. 1 Satz 1 SGB II bzw. § 35 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 1 SGB XII).

1.2 Die Prüfung der Angemessenheit vollzieht sich in mehreren Schritten. Zunächst ist zu klären, welche Unterkunft nach Wohnfläche und Kosten für den Einzelfall ganz allgemein als angemessen anzusehen ist (abstrakte Angemessenheit). Entspricht die konkrete Unterkunft den maßgebenden Kriterien, können die Kosten bei der Bedarfsberechnung voll berücksichtigt werden. Ist dies nicht der Fall, muss anhand der individuellen Umstände geprüft werden, ob für den Einzelfall höhere als die abstrakt angemessenen Kosten als angemessen anerkannt werden können (konkrete Angemessenheit).

1.3 Hinsichtlich der abstrakt angemessenen Wohnfläche ist nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts auf die im jeweiligen Bundesland für Wohnberechtigte im sozialen Mietwohnungsbau festgelegten Werte abzustellen. Für Bayern sind dies die in der nachfolgenden Tabelle in der Spalte „Wohnfläche“ ausgewiesenen Werte. Die abstrakt angemessene Miete ist von jedem Leistungsträger für seinen Zuständigkeitsbereich zu ermitteln. Dabei ist vom einfachen, im unteren Marktsegment liegenden Wohnungsstandard auszugehen. Die Bestimmung der Richtwerte muss außerdem auf einem schlüssigen Konzept beruhen.

2. Höhe der Richtwerte ab 2025

Auf der Grundlage des im Jahr 2024 erstellten schlüssigen Konzepts werden die Richtwerte für die (abstrakte) Angemessenheit der Unterkunftskosten ab 01. Januar 2025 wie folgt festgesetzt:

Zahl der Personen	Richtwerte für die Angemessenheit der		
	Wohnfläche	Unterkunftskosten im	
		Vergleichsraum 1 [1]	Vergleichsraum 2 [2]
1	50 m²	449 €	419 €
2	65 m²	579 €	489 €
3	75 m²	678 €	588 €
4	90 m²	828 €	678 €
5	105 m²	927 €	857 €

[1] Große Kreisstadt Kulmbach

[2] Grafengehaig, Guttenberg, Harsdorf, Himmelkron, Kasendorf, Ködnitz, Kupferberg, Ludwigschorgast, Mainleus, Marktleugast, Marktschorgast, Neudrossenfeld, Neuenmarkt, Presseck, Rugendorf, Stadtsteinach, Thurnau, Trebgast, Untersteinach, Wirsberg, Wonsees

3. Erläuterungen zu den Richtwerten

3.1 Bei der Zahl der Personen ist in der Regel die Zahl der dauerhaft in der Unterkunft wohnenden Personen maßgebend, soweit diese zur Bedarfs- oder Einsatzgemeinschaft gehören.

3.2 Bei den Unterkunftskosten handelt es sich um die Bruttokaltmiete. Dazu gehören die vertragliche Grundmiete (Kaltmietzins) und alle mietvertraglich geschuldeten Nebenkosten (kalte Betriebskosten), die zulässigerweise auf Mieter umgelegt werden dürfen, z. B. Grundsteuer, Gebäudebrandversicherung, Wasser- und Kanalgebühren, Müllabfuhr, Hausmeisterkosten. Nicht zu den Unterkunftskosten rechnen die Heizkosten und die Kosten für die Warmwasserbereitung. Diese werden im Rahmen ihrer Angemessenheit gesondert berücksichtigt. Auch die Haushaltsenergie gehört nicht zu den Unterkunftskosten. Diese ist mit den Regelsätzen abgegolten.

3.3 Eine Unterkunft gilt nach der anzuwendenden Produkttheorie auch dann noch als angemessen, wenn zwar der Richtwert für die Wohnfläche, nicht aber der Richtwert für die Unterkunftskosten überschritten wird.

3.4 Für selbst genutzte, vermögensrechtlich geschützte Eigenheime und Eigentumswohnungen gelten vorstehende Ausführungen sinngemäß. Nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts darf im Vergleich zu Mietwohnungen grundsätzlich keine Besserstellung erfolgen.

Kulmbach, 01. August 2025
Landkreis Kulmbach
Söllner
Landrat

BEKANNTMACHUNG **Stadt Kupferberg**

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB); Bekanntgabe der Beschlüsse zur Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes für das Sondergebiet „Solarpark Pressecklein“ mit gleichzeitiger 2. Änderung des Flächennutzungsplanes Kupferberg gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB

Der Stadtrat Kupferberg hat in seiner Sitzung am 22. Juli 2025 beschlossen, in Abänderung des Beschlusses vom 09. Januar 2024 für die Grundstücke mit den Fl.-Nrn. 361/2 (Teilfläche), 382 (Teilfläche), 387 (Teilfläche), 388, 389, 389/1, 390 (Teilfläche), 391 (Teilfläche),

392, 393 (Teilfläche), 396 (Teilfläche) und 397 (Teilfläche), jeweils Gemarkung Kupferberg, einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan für das Sondergebiet „Solarpark Pressecklein“ aufzustellen. Dieser nach pflichtgemäßem Ermessen getroffenen Entscheidung lag gemäß § 12 Abs. 2 Satz 1 BauGB der entsprechende Antrag der SÜDWERK Projektgesellschaft mbH, Sternshof 1, 96224 Burgkunstadt zu Grunde.

Gleichzeitig wurde in der Stadtratssitzung vom 22. Juli 2025 beschlossen, für die o. a. Flurnummern den Kupferberger Flächennutzungsplan so zu ändern, dass in diesem Bereich die Errichtung und der Betrieb eines Solarparks (Stromerzeugung mittels Photovoltaikanlagen) möglich wird.

Der o. a. Beschluss zur Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Ebenso wird hiermit gemäß § 1 Abs. 8 i.V.m. § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB der o. a. Aufstellungsbeschluss zur 2. Änderung des städtischen Flächennutzungsplanes im sog. Parallelverfahren (§ 8 Abs. 3 Satz 1 BauGB) öffentlich bekanntgemacht.

Im Rahmen dieser Bauleitplanverfahren sind – sofern dies rechtlich unter Abwägung sämtlicher öffentlich-rechtlicher, privater und sonstiger Belange möglich ist – die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen zur Realisierung des „Solarparks Pressecklein“ zu schaffen.

Die o. a. Beschlüsse zur Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes für das Sondergebiet „Solarpark Pressecklein“ mit gleichzeitiger 2. Änderung des Flächennutzungsplanes Kupferberg werden hiermit gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauBG ortsüblich bekanntgemacht.

Kupferberg, 21. August 2025
Stadt Kupferberg
Harald Michel
Erster Bürgermeister

BEKANNTMACHUNG **Gemeinde Untersteinach**

**Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);
Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes für das Sondergebiet „Solarpark Untersteinach-Ost“ mit gleichzeitiger 7. Änderung des Flächennutzungsplanes Untersteinach;
Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit
gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB**

Wie bereits in einer weiteren gemeindlichen Bekanntmachung vom 11. Juli 2025 (veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Kulmbach am 18. Juli 2025, Nr. 28) mitgeteilt, hat der Gemeinderat Untersteinach in seiner Sitzung vom 10. Juni 2025 beschlossen, für die Grundstücke Fl.-Nrn. 1411, 1411/2 (Teilfläche) und 1413, jeweils Gemarkung Untersteinach, einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan für das Sondergebiet „Solarpark Untersteinach-Ost“ aufzustellen.

Wie ebenfalls bereits bekanntgemacht, wurde in der Gemeinderatssitzung vom 10. Juni 2025 gleichzeitig beschlossen, für die o. a. Flurnummern den Untersteinacher Flächennutzungsplan so zu ändern, dass in diesem Bereich die Errichtung und der Betrieb eines Solarparks (Stromerzeugung mittels Photovoltaikanlagen) möglich wird. Die Verfahren werden gem. § 8 Abs. 3 BauGB im Parallelverfahren durchgeführt.

Der zur Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB bestimmte Lageplan der o. g. Bauleitplanung liegt in der Zeit

vom 08. September bis 10. Oktober 2025

während der allgemeinen Dienststunden im Verwaltungsgebäude der Verwaltungsgemeinschaft Untersteinach zur Einsichtnahme aus. Außerdem ist die Einsichtnahme auch über das Internet unter www.untersteinach.de möglich.

Im Rahmen dieser frühzeitigen Bürgerbeteiligung gemäß § 12 i.V.m. § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB wird der Öffentlichkeit die Gelegenheit zur Äußerung und Stellungnahme gegeben.

Hinsichtlich der Veröffentlichung im Internet wird auf das Plansicherstellungsgesetz (PlanSiG) verwiesen.

Zeitgleich werden nach § 4 Abs. 1 BauGB die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann über die Öffentlichkeitsbeteiligung unterrichtet und zur Äußerung bzw. Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

Datenschutz: Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchst. E (DSGVO) i.V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung.

Es wird darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nicht fristgerecht abgegeben worden sind bei der Beschlussfassung über die Flächennutzungsplanänderung und die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde Untersteinach deren Inhalte nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der Flächennutzungsplanänderung und die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist (§ 4a Abs. 6 BauGB).

Untersteinach, 21. August 2025
Gemeinde Untersteinach
Schmiechen
Erster Bürgermeister

BEKANNTMACHUNG **Landkreis Kulmbach
Abfallentsorgung**

Gesonderte Sammlung von Kühlgeräten aus Haushalten im Gebiet der Stadt Kulmbach und des Marktes Kasendorf

In Zusammenarbeit mit der Firma Simon in Stockheim werden im Gebiet der Stadt Kulmbach und des Marktes Kasendorf in der Zeit **vom 22. bis 26. September 2025** unbrauchbar gewordene Kühlgeräte aus Haushaltungen kostenlos eingesammelt.

Mitgenommen werden nur Geräte, die beim Landratsamt **bis 12. September 2025** unter der Telefonnummer 09221/707-100 oder über das Internet angemeldet wurden. Die Bereitstellung muss **am 22. September 2025 bis spätestens 06.00 Uhr** erfolgen.

Wir bitten Sie um Verständnis, dass nur Geräte, in denen sich kein Inhalt mehr befindet und die grob gereinigt wurden, mitgenommen werden können.

Elektrofachgeschäfte, die von Kunden aus dem Landkreis Kulmbach Altkühlgeräte kostenlos zurücknehmen, können diese gegen Vorlage einer entsprechenden formlosen Bescheinigung der entsorgten Haushalte ebenfalls anmelden. Andere gewerbliche Geräte werden nur gegen Rechnung mitgenommen.

Bitte beachten Sie:
Anmeldungen nimmt das Landratsamt bis 2 Wochen vor dem Abfuhrtermin entgegen.

Als zusätzlicher Service besteht auch die Möglichkeit, an der Dauersammelstelle des Landkreises bei der Firma Drechsler Umweltschutz KG, Von-Linde-Str. 6 in Kulmbach, unbrauchbare Kühlgeräte abzugeben.
Die Öffnungszeiten sind:

Dienstag	07.00 Uhr - 11.00 Uhr
Donnerstag	15.00 Uhr - 19.00 Uhr
Freitag	13.00 Uhr - 17.00 Uhr
Samstag	09.00 Uhr - 12.00 Uhr

Ab sofort kann auch Online angemeldet werden über:
www.sperrmuell-kulmbach.de

Kulmbach, 01. August 2025
Landratsamt Kulmbach
Söllner
Landrat

Herausgeber: Landratsamt Kulmbach
Erscheinungsweise: wöchentlich
Bezug: Einzelexemplare kostenlos gegen Freiumschlag, Abonnement (auf Anfrage) frei, jedoch gegen Erstattung der Auslagen.
Anschrift: Konrad-Adenauer-Straße 5 (Postfach 1660), 95307 Kulmbach
Verlag: mgo Lokale Medien GmbH & Co. KG Betriebsstätte Kulmbach E.-C.-Baumann-Str. 5, 95326 Kulmbach
Layout: Designstudio Raab, www.designstudio-raab.de Danndorf 85, 95336 Mainleus, Tel. 09229/8429, Fax 6358, E-Mail: designstudio.raab@gmx.de
Druck: DZO Druckzentrum Oberfranken GmbH & Co. KG Gutenbergstr. 1, 96050 Bamberg